

Porsche zum Geburtstag: Einbruch in das Autohaus, Computerbetrug am Geldautomaten und Trunkenheitsfahrt

Fertigung einer Anklageschrift; materiell-rechtlich: Vermögens- und Verkehrsdelikte; prozessual: Abgrenzung von Anklage und Strafbefehl

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- Kurt Kirchner (Beschuldigter; geboren 2.3.1992; wohnhaft Herner Straße 124, 44809 Bochum; ohne Schulabschluss; ohne Fahrerlaubnis; zwei Vorstrafen).
- Ömer Kaplan (Geschädigter): Inhaber des Porsche-Autohauses Kaplan, Wartburgstraße 13, 44892 Bochum; Halter des Porsche 911 (BO OK-911) und Inhaber des Postbank-Kontos.
- Jens Erdmann (Geschädigter): Anwohner Hattinger Straße 342, 44809 Bochum; Eigentümer der Hecke und des Findlings im Vorgarten.
- Siegbert Hahn (Zeuge): Mitarbeiter der Postbankfiliale am Willy-Brandt-Platz.
- POM Schulze, PM Schultze (Funkstreife Erna 69), POM'in Seibert, KHK Eberhard, PHM Geyer, PM Kowalsky: PP Bochum.
- StA Dr. Heisterkamp: zuständiger Staatsanwalt der StA Bochum (Az. 5 Js 195/17).

Geschehen

Fall „Vortrunk in der elterlichen Wohnung am 1./2.3.2017“

- Nach Streit mit den Eltern trinkt der Beschuldigte ab ca. 23.00 Uhr in seinem Zimmer mehrere Flaschen Bier sowie Wodka aus dem Wohnzimmerschrank, bis ca. 4.00 Uhr.
- Trinkmenge im ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Materiellrechtliches Gutachten

Obersatz: Hinreichender Tatverdacht im Sinne von § 170 I StPO besteht, wenn nach dem gesamten Akteninhalt eine Verurteilung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Aufl., § 170 Rn. 1).

I. Erster Tatkomplex: Einbruch und Mitnahme der EC-Karte

1. Diebstahl im besonders schweren Fall (§§ 242, 243 I 2 Nr. 1 StGB)

Voraussetzungen: Wegnahme einer fremden beweglichen Sache mit Zueignungsabsicht; Regelbeispiel des Einbruchs in einen Geschäftsraum.

Subsumtion zur Wegnahme: Die EC-Karte stand im Eigentum Kaplans; der Beschuldigte hat den Gewahrsam Kaplans gebrochen und eigenen begründet.

Definition Zueignungsabsicht: Aneignungsabsicht (mindestens vorübergehend) und mindestens bedingter Enteignungsvorsatz (Fischer, StGB, 65. Aufl., § 242 Rn. 41).

Subsumtion: Der Beschuldigte wollte die Karte zumindest vorübergehend zum Geldabheben verwenden; einen Rückführungswillen hatte er nicht (er legte die Karte beim zweiten Betreten ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralerten.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralerten.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil

- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/porsche-zum-geburtstag-einbruch-in-das-autohaus-computerbetrug-am-geldautomaten-und-trunkenheitsfahrt>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.